

Wirtschaftsdienstpflicht.

Wenn diese Zeilen in Druck gehen, wird im Deutschen Reichstage über das Gesetz des Gesetzentwurfs zum Vaterländischen Hilfsdienst beraten. Wie diese Entscheidung ausfallen muß, darüber herrscht im deutschen Volke kein Zweifel. Einmal erscheint eine gesetzliche Verpflichtung zum Vaterländischen Hilfsdienst notwendig; außerdem aber entspricht dieses Hilfsdienstgesetz dem Vaterländischen Empfinden des ganzen Volkes.

Wer noch daran zweifeln sollte, daß wir mit der neuesten Kriegsmassnahme auf dem richtigen Wege, und zwar auf dem Wege zu neuen, weiteren Erfolgen sind, den werden hoffentlich die Auslassungen der Presse des feindlichen Auslandes eines besseren belehren. Eifriger Redo und ohnmächtige Wut, aber auch verschämte Anerkennung gegenüber diesem neuen Beweis von ungebrochener Kraft und starkem Siegeswillen des deutschen Volkes, mit dem Wunsche, das eigene Land möge das Beispiel Deutschlands nachahmen, kommt in ihnen allen zum Ausdruck. „Warum“, schreibt z. B. Gustave Hervé in seiner Zeitschrift „Victoire“, „sollten nicht auch bei uns in Frankreich Leute, die zum Militärdienst ungeeignet sind, in anderen öffentlichen Diensten Verwendung finden können. Ist es nicht eine Schande, daß in einem Lande, in dem so viele junge Leute ihr Leben hingeben, hinter der Front nicht alles, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, an den Werken des Krieges mitarbeitet? Die Luxusindustrien, die bei uns in Frankreich so viele Arme beschäftigen, wie überhaupt alle Industrien, die keine Beziehung zum Kriege haben, sollten geschlossen werden, damit alle freigeordneten Kräfte am Werke der Befreiung verwendet werden. Ist es nicht skandalös, daß in einem Lande wie Frankreich nur drei bis vier Millionen Männer unter uns den Krieg in seinem ganzen Schrecken kennengelernt haben, während der Rest des Volkes, mit Ausnahme von kleinen Unannehmlichkeiten, wie die Teuerung usw., nichts vom Kriege gemerkt hat?“ Weiter heißt es im „Bonnet Rouge“: „Es ist sicher, daß der Feind alle seine Kräfte mit dem Genie zusammenfassen wird, das ihm so eigen ist. Man hat bei uns viel von dem Abnutzungskrieg gesprochen, und wir haben an dieser Stelle wiederholt die Lüge dieser Phrase bloßgestellt. Um es Deutschland sowohl an der Front als auch in der Munitionsbeschaffung gleichzutun, müßte auch die Entente an die Neuorganisation aller wirtschaftlichen Kräfte schleunigst herantreten.“

Dieser Neuorganisation aller wirtschaftlichen Kräfte unserer Feinde sehen wir mit Stauntheit und Ruhe entgegen, weil sie damit voraussichtlich keine größeren Erfolge erzielen werden, als mit ihren Anstrengungen, es uns in unserer finanziellen Leistungsfähigkeit gleichzutun zu wollen, die in den glänzenden Ergebnissen unserer Kriegsanleihen die schönsten Triumphe feierte. Mögen unsere Feinde in ihrer Not uns jetzt auch alle Kriegsorganisationen, die wir hinter der Front schufen, nachbilden: der schöpferische Geist, der diese Kriegsgesellschaften ins Leben rief, sie bis in die kleinsten Einzelheiten ausgestaltete und ihre Wirksamkeit segensreich gestaltete, wird ihnen immer etwas Unfassbares bleiben.

In der Organisation des Vaterländischen Hilfsdienstes erblicken wir aber mehr als eine vorübergehende Kriegsmassnahme. Wir hoffen, daß die Einführung dieses Dienstes die Grundlage zur Schaffung eines allgemeinen wirtschaftlichen Mobilisationsplanes bilden wird, so daß wir niemals mehr wirtschaftlich unzulänglich vorbereitet von einem neuen Kriege überrascht werden können. Wie jeder selbstverständliche Deutsche, wird auch jeder wirtschaftlich verwendungsfähige Mann bei Kriegsausbruch seinen wirtschaftlichen Gebotungsbefehl erhalten müssen, in dem ihm das Feld seiner Tätigkeit während der Kriegsdauer zugewiesen wird. Jede Fabrik, die für den Kriegsbedarf zu arbeiten hat, wird dann mit Sicherheit wissen, wie viel Arbeitskräfte ihr bei einer Mobilisierung verbleiben und wer von den zu den Rahmen einberufenen Leuten ersatzdienstpflichtig

ist. Die zahlreichen Kriegsgesellschaften werden es in Zukunft nicht mehr notwendig haben, aus allen Berufen und Branchen ungeübte Hilfskräfte heranzuziehen, die erst eingearbeitet werden müssen und das sofortige Funktionieren dieser notwendigen Kriegsgebilde unnötigerweise erschweren, sondern sie werden durch die wirtschaftliche Einberufung geeigneter Persönlichkeiten sofort über einen zuverlässigen Beamtensatz verfügen. Auch als Leiter der einzelnen Kriegswirtschaftsgesellschaften wird man nach dem neuen Mobilisationsplan rechtzeitig die passenden Kräfte auswählen können. Was für die Industrie und die wirtschaftlichen, in erster Linie der Heeresversorgung dienenden Kriegsgebilde gilt, hat aber auch für die Landwirtschaft und das weite Gebiet der Volksernährung Geltung. Noch schneller und glatter, als es in diesem Kriege schon geschehen ist, wird sich dann in Zukunft die Umstellung der Friedenswirtschaft in die Kriegswirtschaft vollziehen, und man wird sich nur damit, was verstanden erklären können, daß die Leitung des Vaterländischen Hilfsdienstes dem bei dem Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamte unterstellt werden soll. Erscheint doch dadurch die glatte Durchführung der im Kriege notwendigen Militarisation des Wirtschaftslebens auf das Beste gewährleistet.

Freilich bedeutet die Einführung des Vaterländischen Hilfsdienstes nicht nur einen Eingriff in die privaten Verhältnisse des einzelnen deutschen Staatsbürgers, sondern in das gesamte heimische Wirtschaftsleben überhaupt. Das Volk würde es nur nicht verstehen, wenn diejenigen Unternehmungen, denen infolge Einführung des Vaterländischen Hilfsdienstes durch Vermehrung des Arbeiterstandes Gelegenheit zur verstärkten Produktion und zur Erzielung noch höherer Gewinne als bisher gegeben wird, nicht auch zu erhöhten geldlichen Leistungen für das Vaterland herangezogen würden. Ob dies in der Form einer Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer für einzelne Gesellschaften oder einer Gewinnbeteiligung des Staates geschieht, ist eine Frage, die noch eingehender Prüfung bedarf. Wie wir bereits mitteilten, soll im Schoße der Heeresverwaltung die Absicht bestanden haben, die Gewinne bei Heereslieferungen auf einen bestimmten Selbstkostensatz nebst 10 Prozent Gewinn beschränken zu wollen. Von diesem Plane scheint man jedoch wieder abgekommen zu sein, da die Beschränkung der Gewinne auf einen „Selbstkostensatz nebst 10 Prozent Gewinn“ sich nicht wie eine Schema F auf alle industriellen Gesellschaften ohne Unterschied anwenden läßt, sondern bei den einzelnen Unternehmungen außer der Höhe der Selbstkosten auch die ganze finanzielle Gestaltung zu berücksichtigen ist. Für den einen Betrieb bedeutet ein Gewinnzuschlag von 10 Prozent zu den Selbstkosten außerordentlich viel, für den andern kann er sogar einen Verlust bedeuten.

Was geschieht andererseits mit den Unternehmungen derjenigen Industriezweige, die in keiner Weise für den Heeresbedarf tätig sind, und deren Fabrikation während des Krieges nach Ansicht der zuständigen Stellen noch mehr als bisher eingeschränkt werden kann, deren Betrieb sogar durch Abwanderung oder Entziehung weiterer Arbeitskräfte vielfach wird geschlossen werden müssen? Wird man diese staatl. für den gebildeten Ausfall entschädigen oder ihnen die erforderlichen Mittel geben, daß sie ihre Betriebe auch für die Ergänzung von Kriegsbedarf umstellen können?

Vielmehr ist im Zusammenhang mit der Erörterung der Zivildienstpflicht die Ansicht geäußert worden, daß die Inanspruchnahme ganzer privater Industriezweige für Zwecke der Herstellung von Kriegsmaterial unter Oberaufsicht der Heeresverwaltung in absehbarer Zeit zu einer Verstaatlichung der ganzen privaten Rüstungsindustrie führen müsse. Mit derselben Berechtigung könnte man jetzt bereits von einer durch den Vaterländischen Hilfsdienst herbeigeführten Verstaatlichung des Arbeiters sprechen. Ohne einen gewissen staatl. Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen wie ganzer Betriebe ist nun einmal die lückenlose Durchführung der neuen Gesetzesvorlage nicht durchführbar. Wie jeder, der nicht selbstdienstfähig ist, es sich in Zukunft im Falle einer Mobilisierung wird gefallen lassen müssen, daß er einen Gebotungsbefehl für den Vaterländischen Hilfsdienst erhält, so muß der Staat auch die Verbringung haben, bereits im Frieden jeder einzelnen Werkzeugmaschine ihre Arbeit im Kriege zuweisen zu können.

Selbstverständlich werden die Regierung und die Heeresverwaltung bei der Durchführung des Vaterländischen Hilfsdienstes nicht diktatorisch vorgehen dürfen, denn unser Wirtschaftsleben ist kein Kasernenhof, in dem der Vorgesetzte die Untergebenen mit kurzem Befehl dorthin dirigiert, wohin er sie haben will. Im Vaterländischen Hilfsdienst werden Entschliessungen und Anordnungen nur nach eingehenden Erwägungen und Beratungen mit allen beteiligten Kreisen getroffen werden können. Aus diesem Grunde erwarten wir auch, daß man den maßgebenden Vertretern von Handel und Industrie, ebenso wie Vertretern der Arbeiterschaft, bei der Durchführung des Gesetzes die ihnen gebührende Stimme einräumt. Einmal hat man schon den Fehler begangen, bei notwendigen Kriegsmassnahmen den regelmäßigen Handel fast ganz auszusparen oder ihm wenigstens nicht die Mitwirkung einzuräumen, zu der er freiwillig bereit war, und die für ein den Interessen aller Erwerbsstände möglichst gerecht werdendes Arbeiten der verschiedenen Kriegsgesellschaften die Vorbedingung war. Handel und Industrie, Arbeitgeber und Arbeiter werden deshalb darauf halten müssen, daß in den Gesetzentwurf für den Vaterländischen Hilfsdienst, der in einem zweiten offenen Rahmen bewilligt werden wird, hinterher nicht allerlei Bestimmungen hineingepackt werden, die nach Beendigung des Krieges eine baldige Wiedereinstellung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft unter freier Betätigung des deutschen Handels und der Industrie hemmen, ja für viele Industriezweige sogar zur Unmöglichkeit machen könnten.